

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Heppenheim

vom 29.10.2009

hier abgedruckt in der Neufassung vom 29.10.2009

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I 1998 S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim sind als öffentliche Feuerwehren eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG).

Sie führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Mitte
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Erbach
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Hambach
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Kirschhausen
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Mittershausen-Scheuerberg
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Ober-Laudenbach
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Sonderbach
Freiwillige Feuerwehr Heppenheim - Wald-Erlenbach

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven

Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung/Kinderfeuerwehr
4. Musik-, Fanfarenzug- und Spielmannszugabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Einsatzleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtbrandinspektor an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heppenheim (Einwohner) haben oder regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Heppenheim zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Heppenheim sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die Altersgrenze des § 10 Abs. 2 HBKG nicht überschritten haben.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin bzw. bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Feuerwehrausschuss. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gem. § 10 Abs. 2 HBKG, hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin in Vertretung des Magistrates kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen oder massives unkameradschaftliches Verhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 beschriebenen Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechtes.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzen Angehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer wegen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 HBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
 - a) Die Mitglieder der Musik- und Spielmannszugabteilung werden mit Vollendung ihres 65. Lebensjahres oder aus gesundheitlichen Gründen in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch:
 - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim führen die Namen Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr

Jugendfeuerwehr Heppenheim - Mitte
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Erbach
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Hambach
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Kirschhausen
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Mittershausen-Scheuerberg
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Ober-Laudenbach
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Sonderbach
Jugendfeuerwehr Heppenheim - Wald-Erlenbach

- (2) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Heppenheim ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) **Kinderfeuerwehr:**
Es besteht die Möglichkeit der Bildung von Bambinigruppen in den Jugendfeuerwehren. Hier können Kinder vom 6. bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr mit dem 10. Lebensjahr spielerisch auf die Feuerwehr vorbereitet werden.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim untersteht die Jugendabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und dem jeweiligen Wehrführer/der jeweiligen Wehrführerin als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Leiter/Die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 11

Musik- und Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik- und Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim führen die Namen

Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Heppenheim - Mitte
Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Heppenheim - Mitte
Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Heppenheim - Kirschhausen
Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Heppenheim - Ober-Laudenbach
Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Heppenheim - Sonderbach
Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Heppenheim - Wald-Erlenbach
- (2) Die Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen das Musikcorps sowie die Fanfaren- und Spielmannszüge der Aufsicht und Betreuung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin sowie des jeweiligen Wehrführers/der jeweiligen Wehrführerin, die sich dazu der Abteilungsleiter bedienen.

§ 12
Stadtbrandinspektor, stellv. Stadtbrandinspektor,
Wehrführer, stellv. Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Heppenheim ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin § 12 (1 u. 8) HBKG.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim angehört, persönlich geeignet ist, und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heppenheim ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fällen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Die zwei stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Eine Rangfolge ist festzulegen.
Sie werden von der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird.
Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann.

Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heppenheim ernannt.

- (7) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter können ihre Ämter bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausüben, danach sind sie durch den Magistrat zu verabschieden.

- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und seinen Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil hat. Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes sind nur mit Zustimmung des Magistrats möglich. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht und seinen Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil hat. Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes sind nur mit Zustimmung des Magistrats möglich. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin
 - 3 Angehörigen der Einsatzabteilung
 - 1 Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin sowie jeweils
 - 1 Vertreter der Musik- und Spielmannszugabteilung
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Abteilungen.

Die Wahl des Vertreters des Musikcorps und des Spielmannszuges erfolgt durch die einzelnen Abteilungen ebenfalls auf 5 Jahre.

- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und ihre Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim zu koordinieren.

Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers/Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren wie in § 1 aufgeführt, statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie mit einer Frist von nur einer Woche bekannt zu geben.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben oder durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung, mit Ausnahme bei der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, die nur durch die Einsatzabteilung zu wählen sind. Die Mitglieder der Musik- und Spielmanszugabteilung sind mitstimmberechtigt für ihre Belange.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass diese auf jeden Fall beschlussfähig sein wird.

- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heppenheim statt, die vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen wird. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der stellv. Stadtbrandinspektoren, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellv. Wehrführers/der stellv. Wehrführerin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend. Der Magistrat ist schriftlich einzuladen.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerinnen, die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, der Vertreter der Musik- und Spielmannszugabteilung für den Feuerwehrausschuss sowie der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt, ohne das Recht der Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Es wird durch Handzeichen gewählt. Wird geheime Wahl beantragt, muss schriftlich und geheim gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Heppenheim wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2009. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.04.2000 außer Kraft.

Heppenheim, den 30.10.2009

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Gerhard Herbert
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am: 29.10.2009

veröffentlicht am: 03.11.2009

in Kraft getreten: 01.11.2009